

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Thering (CDU) vom 28.11.16

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Alkoholkonsumverbot im HVV (II) – Aktueller Stand der Kontrollen**

*Seit dem 1. September 2011 gilt in Hamburg ein Alkoholkonsumverbot (AKV) im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Durch dieses sollen Gewalttaten und Zwischenfälle mit betrunkenen Fahrgästen reduziert werden. Gleichzeitig wirkt das Erscheinungsbild des HVV aufgeräumter. Fahrgäste sollen sich außerdem durch die Verbannung geöffneter Flaschen innerhalb des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) sicherer fühlen.*

*Für diese Maßnahme wurden seitens des HVV keine zusätzlichen Sicherheitskräfte eingestellt (Drs. 20/8657), um die Einhaltung des Verbots sicherzustellen und gegebenenfalls Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden. Schon 2011 gab es eine große Diskussion über die Sinnhaftigkeit des Verbots. Betroffene Fahrgäste würden bereits alkoholisiert in die Busse und Bahnen des HVV einsteigen. Man könne durch dieses Verbot aber das subjektive Sicherheitsempfinden der Fahrgäste steigern, da Flaschen et cetera aus dem öffentlichen Blick verschwinden würden.*

*Der HVV hat an dem Verbot festgehalten und zog ein Jahr nach dessen Einführung ein positives Fazit. Herangezogen wurde ebenfalls eine repräsentative Umfrage. Nach dieser stimmten 85 Prozent der Fahrgäste der Einführung eines Alkoholkonsumverbots zu (Drs. 20/4913). Was die Zahlen- und Datenbasis hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots angeht, sagte der Geschäftsführer laut Drs. 20/9670, dass Vorkommnisse, die damit in Verbindung stünden, statistisch erfasst, zugeordnet und nach Alters- und sonstigen Strukturen sortiert würden.*

*Die mit Drs. 21/2374 zuletzt abgefragten Zahlen und Daten haben gezeigt, dass die Zahl der Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch unter den verschiedenen Verkehrsunternehmen stark schwankt. Gleiches gilt für die entsprechenden Einnahmen aus Bußgeldern und die entgangenen Einnahmen, weil Forderungen nicht eingebracht oder niedergeschlagen wurden. Auffallend war, dass insbesondere die Deutsche Bahn AG unter Verweis auf fadenscheinige Gründe die Antworten auf mehrere Fragen verweigerte.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV), der Deutschen Bahn AG (DB), der AKN Eisenbahn AG (AKN), der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN), der HADAG Seetouristik und Fährdienst AG (HADAG) und der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG (VHH) wie folgt:

1. *Wie viele Kontrollen gab es speziell zur Einhaltung des Alkoholkonsumverbots im Gebiet des HVV in den Jahren 2015 und 2016? Bitte jahresweise sowie nach den einzelnen Verkehrsunternehmen des HVV aufschlüsseln.*
2. *Wie viel Personal (Stellen und VZÄ) ist seit 2011 bei*
  - a) *HOCHBAHN,*
  - b) *DB AG beziehungsweise S-Bahn Hamburg*
  - c) *AKN,*
  - d) *VHH**mit den Kontrollen zu Einhaltung des AKV beauftragt? Bitte jahresweise aufschlüsseln.*

Die Einhaltung des Alkoholkonsumverbots wird bei allen Verkehrsunternehmen sowohl durch den Prüf- als auch durch den Sicherheitsdienst überwacht und gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben des Prüfdienstes.

Die Feststellung von Verstößen gegen das Alkoholkonsumverbot (AKV) gemäß der HVV-Beförderungsbedingungen gehört zum regelhaften Aufgabengebiet des Sicherheitsdienstes der Hochbahn-Wache. Spezielle Kontrollen zur Einhaltung des AKV gab es in den Jahren 2015 und 2016 nicht.

Im Übrigen siehe Drs. 21/2374.

3. *Wie viele Verstöße gegen das Verbot wurden vom Sicherheitspersonal seit 2015 und 2016 festgestellt und aufgenommen? Bitte jahresweise sowie nach den einzelnen Verkehrsunternehmen des HVV aufschlüsseln.*

Jahr	HOCHBAHN	DB	AKN
2015	1.427 Verstöße	2.826 Verstöße	21 Verstöße
2016	1.364 Verstöße (Stand 31.10.2016)	1.960 Verstöße (Stand 31.10.2016)	15 Verstöße (Stand 28.11.2016)

Die VHH führt hierzu keine gesonderten Statistiken.

4. *Welche Strafen hatten die Verstöße gegen das Konsumverbot 2015 und 2016 zur Folge? Bitte jahresweise aufschlüsseln.*

Zur Anzahl der festgestellten Verstöße siehe Antwort zu 3. Im Übrigen siehe Drs. 21/2374.

5. *Zurzeit wird eine Verletzung des Alkoholkonsumverbots mit 40 Euro Bußgeld geahndet. Halten der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden diese Summe für ausreichend?*

*Wenn ja, warum?*

*Wenn nein, warum nicht und inwiefern streben der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden eine Änderung des Bußgeldsatzes an?*

Siehe Drs. 21/2374.

6. *Wie haben sich die Einnahmen aus Bußgeldern bei Verstößen gegen das Alkoholkonsumverbot seit 2011 entwickelt? Bitte seit 2011 aufschlüsseln.*

Jahr	HOCHBAHN	DB	AKN
2015	25.400 €	113.040 €*	794 €
2016	26.720 € (Stand 31.10.2016)	78.400 €* (Stand 31.10.2016)	270 € (Stand 28.11.2016)

\* Es handelt sich um Forderungen, nicht um die tatsächlich eingegangenen Beträge.

Die VHH führt hierzu keine gesonderten Statistiken.

Im Übrigen siehe Drs. 21/2374.

7. *Welchem Verwendungszweck wurden/werden die Einnahmen aus den wegen der Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot verhängten Bußgeldern 2015 und 2016 zugeführt?*

Siehe Drs. 21/2374.

8. *Wie viele Forderungen wegen der Verstöße gegen das Alkoholverbot konnten aus welchen Gründen nicht eingebracht werden beziehungsweise wurden niedergeschlagen? Bitte die dadurch entgangenen Einnahmen jahresweise für 2015 und 2016 aufschlüsseln.*

HOCHBAHN	Forderungswerte	Entgangene Einnahmen
2015	57.080 €	31.680 €
2016	54.520 €	27.800 €

Die fehlende Realisierung der Forderung liegt häufig darin begründet, dass die betroffenen Personen über keine feste Wohnanschrift verfügen.

DB	Forderungswerte
2015	113.040 €
2016 (bis 31.10.2016)	78.400 €

Bei der S-Bahn Hamburg GmbH findet in der Fahrgeldstelle keine Differenzierung der gezahlten Forderungen statt. Nicht innerhalb der Frist gezahlte Forderungen werden einheitlich an einen Inkasso-Dienst übergeben. Auch hier erfolgt keine weitergehende Differenzierung. Eine Einzelauswertung von circa 5.000 Verstößen ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

AKN	Verstöße	Entgangene Einnahmen durch Stornierungen
2015	1	40 €
2016 (bis 28.11.2016)	6	240 €

Die Stornierungen haben unterschiedliche Gründe. Die Mehrheit der Stornierungen ist nach einem Einspruch erfolgt.

9. *Welche Altersstrukturen lassen sich bei den 2015 und 2016 festgestellten Verstößen gegen das Verbot erkennen? Bitte jahresweise und in Fünfjahresschritten aufschlüsseln.*

HOCHBAHN

2015		2016	
Alter	Anzahl	Alter	Anzahl
bis 20	111	bis 20	119
21 bis 25	270	21 bis 25	303
26 bis 30	236	26 bis 30	274
31 bis 35	197	31 bis 35	175
36 bis 40	130	36 bis 40	164
41 bis 45	100	41 bis 45	61
46 bis 50	113	46 bis 50	99
51 bis 55	165	51 bis 55	85
56 bis 60	54	56 bis 60	49
61 bis 65	34	61 bis 65	24
66 und älter	17	66 und älter	11

AKN

Jahr	Vorgänge	20-30 J.	30-40 J.	40-50 J.	50-60 J.
2015	21	13	4	4	0
2016	15	10	3	1	1

Die DB verweist auf die Antwort zu 8.

*10. Kommt es bei Wiederholungstätern zu einer Anhebung des Bußgeldes oder einer anderen Art der Ahndung?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Drs. 21/2374.

*11. Warum konnte die DB AG laut Drs. 21/2374 bei mehrere Fragen „in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine Zahlen liefern“, während HOCHBAHN und AKN das in derselben zur Verfügung stehenden Zeit konnten?*

Die DB verweist auf die Antwort zu 8.